

## Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Az: 54.1-3.2-(11.0)-8-M

### **Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Wacker Chemie AG**

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. S.973, 1011, 3756) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung vom 14.02.2022 über den wasserrechtlichen Genehmigungsantrag der Firma Wacker Chemie AG, Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München öffentlich bekannt gemacht:

#### Verfügender Teil des Bescheides (§ 10 Abs. 8 S.2 BImSchG):

Aufgrund der §§ 13 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 3, 60 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267/ SGV. NRW. S. 282) und aufgrund der Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen –Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV vom 02. 05. 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) –, alle in der jeweils gültigen Fassung, wird der Firma

Wacker Chemie AG  
– vertreten durch den Vorstand –  
Hanns-Seidel-Platz 4  
81737 München

auf Antrag vom 07.04.2021 die unbefristete Genehmigung zur Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung dient dem Ersatz der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage durch den Bau und Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage. Die Abwasserbehandlungsanlage und erforderlichen Betriebsgebäude werden auf insgesamt 3 Stahlbetonbodenplatten (AN150, AN152, AN164) errichtet, dabei sind folgende baulichen und apparativen Maßnahmen vorgesehen:

- I. AN150
  - Stahlbetonplatte
  - 4 Edelstahlbehälter (1 x Moving Bed Biofilm Reactor - MBBR und 3 x Sequencing Batch Reactor - SBR) mit Laufsteg und 2 Fluchtleiteranlagen

- Erdgeschossiges Gebäude mit EMR-Raum (Elektro-Mess- und Regeltechnik) sowie ein Chemikalienraum
- II. AN152
- Stahlbetonplatte
  - 2 Sedimentationsbehälter mit Laufsteg, Treppenturm und Fluchtleiteranlage
  - 2 Fällungs- und Flockungsreaktoren
  - Erdgeschossiges Dosiergebäude für Hilfsstoffe mit Auffanggrube
  - WHG-Übernahmestation
  - 2 PE-Behälter zur Bevorratung von Fällungs- und Flockungsmitteln
- III. AN164
- Stahlbetonplatte
  - Misch-/Ausgleichsbehälter

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der geprüften Genehmigungsunterlagen vom 07.04.2021, die unter Ziffer 4.1 dieser Genehmigung aufgeführt sind und zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt werden, soweit nicht durch Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

**Hinweis:**

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Gewässerschutz, zur behördlichen Überwachung, zur Selbstüberwachung, zum Baurecht, zur Boden- und Grundwasserschutz, zum Landschaftsschutz und zum Ausgangszustandsbericht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Maßgebliches BVT-Merkblatt:

## Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie

### Auslegung:

Bei der öffentlichen Bekanntmachung des Erlaubnisbescheides ist gem. § 4 Abs. 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG eine Ausfertigung des gesamten Bescheides zur Einsicht auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Möglichkeit zur Einsichtnahme nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) (PlanSiG) i. V. m. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) (VwVfG NRW), alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung.

Von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen, also vom

**22. Februar 2022 bis einschließlich 8. März 2022**

wird der Genehmigungsbescheid gem. § 4 Abs.2 S.2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG i. V. m. § 3 Abs.1 PlanSiG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungen/bekanntmachungen\\_koeln/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_koeln/index.html) zugänglich gemacht. Alternativ können Sie die Veröffentlichung aufrufen, indem Sie auf der Seite der Bezirksregierung Köln [www.bezreg.koeln.nrw.de](http://www.bezreg.koeln.nrw.de) nacheinander die Schaltflächen „Leistungen“, „Verfahren“ und „Genehmigung Industrieanlagen“ anklicken.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot i.S.v. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, unter Einhaltung der geltenden Zutrittsregelungen Einsicht in den Erlaubnisbescheid zu nehmen

- **in der Bezirksregierung Köln**, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, Raum K 413 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, die E-Mail-Adresse [Dezernat54@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:Dezernat54@bezreg-koeln.nrw.de) oder per Telefon unter 0221/147-2759

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 4 Abs. 2 S.2 IZÜV i.V.m. 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Köln, den 21. Februar 2022

Im Auftrag

gez. Müller